



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf
Az.: 4.2- 61131 H – 2619

Sulingen, den 14.07.2025

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird die vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Planänderung Nr. 5 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan - Plan nach § 41 FlurbG - für die Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Verf.-Nr. 2619, Landkreis Diepholz genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.
- 1.4 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nur nachrichtlich wiedergegebenen und in den Planunterlagen als solche gekennzeichneten Anlagen.
- 1.5 Der nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigte Plan nach § 41 FlurbG einschließlich der Planänderungen wird hinsichtlich der vorgenannten Anlagen insoweit aufgehoben, wie er mit dem durch die Planänderung Nr. 5 geänderten Plan nicht mehr übereinstimmt.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Verfahrenskarte im Maßstab 1:30.000
- 2.1.2 Auszug aus der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentliche Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG- im Maßstab 1 : 10.000
- 2.1.3 Einzelentwurf Nr. 3: „Wiedervernässung Mittleres Wietingsmoor Gemarkung Donstorf und Dörpel“

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

- 2.1.4 Einzelentwurf Nr. 4: Verlegung des Donstorfer Moorgrabens
- 2.1.5 Einzelentwurf Nr. 5: „ Meerheide“ am Großen Meer – Flächengestaltung nach landschaftsökologischen Gesichtspunkten

2.2 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)

2.3 Erläuterungsbericht

2.4 Beihefte

- 2.4.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen, Niederschriften und Stellungnahmen
- 2.4.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
- 2.4.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.4.4 Beiheft 4 - Kosten

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Zusagen

Die seitens der Flurbereinigungsbehörde – auch in Erwiderungen zu Stellungnahmen gegenüber der plangenehmigen Stelle – abgegebenen Zusagen (Beiheft 1) sind einzuhalten

3.2 Auflagen und Bedingungen

- 3.2.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.2.3 FD 66 UWB vom 24.03.2025 , Einzelentwurf E 5: Zur Absicherung der Hofstelle ist auf der östlichen Seite des bewohnten Grundstückes eine Drainage auf einer Höhe von 36,5 m NHN mit Abfluss in den Wegeseitengraben herzustellen
- 3.2.4 FD 67 Kreisentwicklung – Naturschutz vom 25.03.2025: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01. April – 15. Juli) durchzuführen. Werden Gehölze entnommen, ist hierbei die Zeitenregelung des § 39 BNatSchG³ zu berücksichtigen. Ist eine Einhaltung der Zeiten nicht möglich, so sind die Arbeiten zur Baufeldfreimachung und der Gehölzentnahme durch eine hierfür geeignete Person (bspw. Biologe) im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu flankieren. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist auszuschließen.

4. Begründung der Plangenehmigung

- 4.1 Die Planänderung Nr. 5 ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.
Mit Einwendungen ist nicht zu rechnen.
- 4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Zusagen, Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.
- 4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert

- 4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die 5. Planänderung wurde nach § 9 (3) Ziffer 2 UVPG⁴ einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern.
- 4.5 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

Im Auftrage



(Olaf Stührmann)
Vermessungsdirektor



⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert